

**I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentinental
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14. Dezember 2016 die Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung), wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

Vorteilsregelung, Stadtanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

	Beitrags- anteil in v.H.
1. für den Bereich der Anliegerstraßen (Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzanlagen	85
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	85
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	85
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	85
e) der Radwege	85
f) der kombinierten Geh- und Radwege	85
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	85
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	85
i) der Bushaldebuchten	85
j) der Beleuchtungseinrichtungen	85
k) der Entwässerungseinrichtungen	85
l) der Mischflächen	85
2. für den Bereich der Haupterschließungstraßen (Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	60
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	75
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	75
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	75

e) der Radwege	65
f) der kombinierten Geh- und Radwege	70
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und un-befestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	75
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	60
i) der Bushaltebuchten	65
j) der Beleuchtungseinrichtungen	70
k) der Entwässerungseinrichtungen	70
l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	85
m) von Mischflächen	75
3. für den Bereich der Hauptverkehrsstraßen (Straßen, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	40
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	60
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	60
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	60
e) der Radwege	45
f) der kombinierten Geh- und Radwege	50
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	60
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	40
i) der Bushaltebuchten	40
j) der Beleuchtungseinrichtungen	50
k) der Entwässerungseinrichtungen	50
l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	85
m) von Mischflächen	60
4. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	60
5. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereiche (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	85
6. bei Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)	
a) die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 1); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 1;	
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG) werden den HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 2); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 2;	
c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 3). Es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 3	

Gründerwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

§ 2

§ 6 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

§ 3

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

L.S.

Schwentinental, den 27.12.2016

gez. i. V. Monika Vogt
- 1. stellv. Bürgermeisterin -